

3. Der injustus damnificator am Eigentume der Versicherungsanstalt war also Isidor, der Vater, er war gegen dieselbe für den ganzen Betrag und für das damnum emergens und das lucrum cessans praevisum restitutionspflichtig. Hätte er also, ohne diese Pflicht vollständig geleistet zu haben, dem Agrifola ein Vermögen hinterlassen oder ein Geschenk gemacht, so hätte dieser die darauf lastende Verpflichtung zu erfüllen, die geschädigte Anstalt, soweit das erhaltene Vermögen oder Geschenk reicht, vollständig schadlos zu halten.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VIII. (**Opfer der Wissenschaft.**) Unter diesem Titel berichteten Mitte Mai 1911 Zeitungen, daß an der Universität Baltimore Professor Simon an 22 Studenten die Impfung mit Krebsbazillen und gleich darauf mit dem von ihm erfundenen Krebsserum vollzogen habe. „Das Opfer, das die Studenten der Wissenschaft zu Liebe bringen und das sie eventuell mit dem Tode bezahlen können, ist ein Beweis für das große Vertrauen, das sie in die Erfindung ihres Professors setzen.“

Was sagt die christliche Moral dazu?

Im gegebenen Falle handelt es sich um ein Experiment im Interesse der Wissenschaft auf einem für die Menschen sehr wichtigen Gebiete. Neuere Moralisten (z. B. Schindler, Lehrbuch d. Moralthe. II. S. 226, Koch, Lehrb. d. M. S. 263) halten es für erlaubt, zur ernstlichen Förderung der Wissenschaft (z. B. Forschungsreise in die Polarwelt) sich auch erheblicheren Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens auszusetzen. Daß alle entsprechenden und möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, daß auch für das Seelenheil pflichtgemäß vorgesorgt ist, das wird wohl vorausgesetzt. Trotzdem könnte wohl mit Recht die Frage erhoben werden: Hat die genaue Kenntnis des Nordpols für die Menschheit den Wert, daß viele Menschen Gesundheit und Leben opfern?

Anders ist es, wenn der Zweck der Untersuchung die tatsächliche Förderung des Gemeinwohles ist, wenn für die Gesundheit der Menschen in hervorragender Weise gesorgt werden soll.

Die Krebskrankheit ist anerkanntermaßen ein furchtbarer Würgeengel; diesen nach Möglichkeit unschädlich zu machen, ist gewiß ein edles Streben aller Sachverständigen, dazu Opfer zu bringen ist gewiß erlaubt und eventuell tugendhaft. Es ist erlaubt, einem Kranken auch mit augenscheinlicher Todesgefahr zu dienen; also muß es um so mehr erlaubt sein, sich in Lebensgefahr zu begeben, um dadurch nach menschlicher Voraussicht vielen Kranken zu nützen. Daß das Versuchsmittel zuerst an Tieren erprobt wurde, muß vorausgesetzt werden. Die Lösung der Frage, ob nun das gefundene Mittel auch beim Menschen wirken werde, ist wegen der großen heilsamen Folgen im Bejahungsfalle ein Menschenopfer wert.

Daß also ein oder eventuell auch einige Studenten zu diesem Opfer sich bereit erklärten, kann vom moralischen Standpunkte aus wohl gebilligt werden. Daß aber die namhafte Zahl von 22 Studenten sich der tatsächlichen Gefahr aussetze, dafür spricht kein Grund der Notwendigkeit oder Nützlichkeit, kann daher auch nicht als zulässig erklärt werden. Gerade Aerzte, die das Leben des Mitmenschen hochschätzen und mit allen möglichen Mitteln schützen müssen, müssen vor allen eine rechte Wertschätzung des eigenen Lebens haben. A.

IX. (Pars notabilis in sacrificio eucharistico missae.) Am Schluß einer „längeren“ Osterbeichte fragt der Pönitent Emil seinen jugendlichen Beichtvater, den Aushilfspriester P. Arbogast: „Hochwürden! Ich bin es gewohnt, bei der Sonntagsmesse immer gleich nach dem Läuten vor der Kommunion nach Hause zu gehen. Ist das schwer gefehlt?“ P. Arbogast denkt schnell nach, weil ihm eine solide zweifelloße Lösung nicht augenblicklich zur Hand ist, was er darüber in Moral und Dogmatik gehört hat. Und zum Glück erinnert er sich alsbald, daß erst die *tertia pars missae* sicher eine *pars notabilis* sei. Darum gibt er zur Antwort: „Nein! Eine schwere Sünde ist das nicht.“ Er unterläßt es aber auch als gewissenhafter Konfessarius nicht, das Beichtkind zu ermahnen und ihm zuzureden, doch das kleine Opfer zu bringen und bis zum Schluß der Messe zu bleiben.

* * *

P. Arbogast hat sich recht erinnert — und trotzdem falsch entschieden. Daß die *tertia pars* der heiligen Messe eine *pars notabilis* sei und daher eine schuld bare Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde involviere, lehren alle Moraltheologen. Auch die Behauptung braucht keinen Beweis, daß nach dem Domine non sum dignus bis zum letzten Segen nicht eine *tertia pars totius missae* liege. Der Fehlschluß des P. Arbogast liegt darin, daß er die *tertia pars* nur mit dem Längenmaß gemessen hat, während doch in ihrer Abschätzung hauptsächlich die *dignitas* eines versäumten Meßteiles in Betracht kommt. So z. B. ist es ein *peccatum grave*, von der heiligen Messe alles zu versäumen bis zum Offertorium inclusive, wenn dann der Besucher auch bis zum Schluß der Messe bleibt (wenigstens bis zum letzten Segen, quia evangelium s. Joannis probabiliter non est pars missae). Es ist weiter ebenfalls ein *peccatum grave*, omnia omittere a consecratione usque ad „Pater noster“ exclusive, weil dieser Teil *dignitate* hervorrägt. Ja, der heilige Alfons sagt sogar im *Homo apostolicus* (n. 33), es sei *probabilius* ein *grave peccatum*, auch nur einer Konsekration nicht beizuwohnen, quia *probabilius* *essentia* sacrificii in consecratione utriusque speciei consistit.

Nun ist die *communio* zweifellos ein Hauptteil der heiligen Messe. Es hat sogar Theologen gegeben, die in der priesterlichen